

Transaktionsgebühren in anderen Mitgliedstaaten leisten. Auch sieht die Richtlinie (EG) Nr. 98/49 vor, dass in ein in einem Mitgliedstaat eingerichtetes ergänzendes Rentensystem weiterhin Beiträge durch oder für einen entsandten Arbeitnehmer als Anspruchsberechtigten eines Systems während des Zeitraums seiner Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat eingezahlt werden können.

Andere Fragen, wie z.B. die der Wartezeiten, werden jedoch von dieser Richtlinie nicht geregelt. Angesichts der Komplexität dieses Problems, das sowohl Sozialschutz- als auch Steuerfragen betrifft, müssen alle betroffenen Parteien an der Erarbeitung geeigneter Lösungen mitwirken. Daher hat die Kommission ein Europäisches Rentenforum eingerichtet, das den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und den Rentenversicherungsträgern und Pensionskassen die Möglichkeit bietet, die wichtigsten Hindernisse gemeinsam zu prüfen und die optimalen Lösungen zu suchen. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Gespräche wird die Kommission, wie sie in ihrem Aktionsplan für Qualifikation und Mobilität vom 13. Februar 2002⁽³⁾ angekündigt hat, eine formelle Anhörung der Sozialpartner im Frühling 2002 zu der Frage durchführen, wie Fortschritte bei der Übertragbarkeit von Zusatzrentenansprüchen von Wanderarbeitnehmern erzielt werden können.

Außerdem schafft die Besteuerung von Zusatzrenten oft Hemmnisse für die Freizügigkeit. Daher veröffentlichte die Kommission ihre Mitteilung „Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung“ vom 19. April 2001⁽⁴⁾. Der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ hat sich bereit erklärt, auf der Grundlage dieser Mitteilung an Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die betriebliche Altersversorgung und an Fragen der Doppelbesteuerung und der doppelten Nicht-Besteuerung zu arbeiten. Der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ hat sich für den Abschluss dieser Arbeiten eine Frist bis Ende des Jahres gesetzt. Die Kommission untersucht zur Zeit die Steuervorschriften der Mitgliedstaaten für betriebliche Altersversorgungen und wird die erforderlichen Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass die Grundfreiheiten des EG-Vertrags tatsächlich beachtet werden, und dazu gegebenenfalls auf der Grundlage von Artikel 226 EG-Vertrag auch den Gerichtshof anrufen. Zwei Fälle sind bereits beim Gerichtshof anhängig, die Rechtssache Danner und die Rechtssache Skandia-Ramstedt⁽⁵⁾. Beide Fälle könnten in erheblichem Umfang zur Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse beitragen, wenn zugunsten der Steuerzahler entschieden wird.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. L 149 vom 5.7.1971. Die Verordnung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 aktualisiert (Abl. L 28 vom 30.1.1997) und zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 (Abl. L 187 vom 10.7.2001).

(²) Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. L 209 vom 25.7.1998.

(³) KM(2002)72 endg.

(⁴) Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss, ABl. C 165 vom 8.6.2001.

(⁵) Rechtssachen C-136/00 bzw. C-422/01.

(2002/C 205 E/109)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0231/02

von **Arlindo Cunha (PPE-DE)** an die Kommission

(6. Februar 2002)

Betrifft: Durchführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) in der Forstwirtschaft in Portugal

Beim Verfahren zur Genehmigung des GFK für Portugal teilte der Landwirtschaftsminister die Absicht der Regierung mit, 200 Millionen Escudos in die Forstwirtschaft zu investieren. Den Informationen zufolge jedoch, die ich von Fachleuten aus dem Forstwesen erhalten habe, sind die Ausführungsdaten (Vertragsabschlüsse zur Bewilligung von Beihilfen zwischen dem Staat und den Beihilfeempfängern) sowohl beim Programm AGRO (Maßnahme 3) als auch beim Plan RURIS (Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen) weit niedriger als von der Europäischen Kommission angenommen wurde; dies könnte zu Übertragungen der Gemeinschaftsmittel auf andere Mitgliedstaaten nach dem Jahr 2002 führen.

In welcher Höhe bewegen sich die materiellen und finanziellen Ausführungsdaten dieser Maßnahmen (im Hinblick auf die Vertragsabschlüsse, nicht auf die genehmigten Vorhaben)?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(22. März 2002)

Das für Portugal vorgesehene gemeinschaftliche Förderkonzept 2000-2006, soweit es forstwirtschaftliche Maßnahmen betrifft, wird aus Mitteln der Strukturfonds und der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) kofinanziert. Im Rahmen des von der Kommission am 30. Oktober 2000 gebilligten operationellen Programms („Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“) wird die Maßnahme „Nachhaltige Forstentwicklung“ durchgeführt. Der für sie und den gesamten Zeitraum vorgesehene Mittelansatz beläuft sich auf insgesamt 239,5 Mio. EUR, davon entfallen 119,8 Mio. EUR auf die Abteilung Ausrichtung des EAGFL.

Nach den letzten, in der dritten Sitzung des Programm-Begleitausschusses am 22. November 2001 gemachten Angaben sind seit Beginn der Programmdurchführung für die genannte Maßnahme 30,5 Mio. EUR des genannten Gesamtbetrags ausgegeben. Davon entfallen 15,6 Mio. EUR auf die Abteilung Ausrichtung des EAGFL.

Gemäß den Finanzierungsvorschriften der Strukturfonds dürfen die für ein Programm gebilligten Beträge bis 31. Dezember 2006 gebunden werden, während die entsprechenden Ausgaben bis 31. Dezember 2008 getätigt sein müssen. Die in Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾ vorgesehenen finanziellen Sanktionen sind nicht auf jede Maßnahme einzeln anwendbar und lassen auf keinen Fall eine Mittelübertragung zugunsten anderer Mitgliedstaaten zu. Aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL sind im Rahmen des vorstehenden Programms bereits zwei vorläufige Zahlungen erfolgt.

Zugunsten von Portugal wird überdies im Rahmen des von der Kommission am 22. November 2000 genehmigten Plans für die Entwicklung des ländlichen Raums der Abteilung Garantie des EAGFL die Maßnahme „Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen“ durchgeführt. Bezogen auf den Zeitraum 2000-2006 beläuft sich der Mittelansatz dieser Maßnahme auf insgesamt 470 Mio. EUR, wovon 352 Mio. EUR auf die Abteilung Garantie des EAGFL entfallen. Bis 15. Oktober 2001 hat die Kommission Portugal 72,7 Mio. EUR erstattet, was einer Gesamtausgabe von rund 98 Mio. EUR entspricht.

Die Finanzregelung nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefond für die Landwirtschaft (EAGFL)⁽²⁾ gilt für den gesamten Plan, unabhängig von den je Maßnahme ausgegebenen Beträgen.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999.

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 13.8.1999.

(2002/C 205 E/110)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0232/02

von Karla Peijs (PPE-DE) an die Kommission

(31. Januar 2002)

Betrifft: MwSt.-Fragen

Für das internationale Umzugsgewerbe, in dem vorwiegend KMU tätig sind, ist es äußerst problematisch, die Mehrwertsteuer auf grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut in angemessener Höhe und gesetzeskonform zu entrichten. Es ist für die Umzugsunternehmen nämlich nicht immer klar, an welche nationalen Steuerbehörden die MwSt.-Zahlungen zu entrichten sind, und die Kosten für einen steuerlichen Vertreter stehen in keinem Verhältnis zu den zu entrichtenden MwSt.-Beträgen. Außerdem weigern sich steuerliche Vertreter wegen der Risikomithaftung für gewöhnlich, für das Umzugsgewerbe zu arbeiten.

Gibt es innerhalb der Kommission Überlegungen, ein System einzuführen, in dem diese MwSt.-Beträge an eine zentrale Stelle in Europa gezahlt werden, die in der Folge die richtigen Beträge auf die verschiedenen Mitgliedstaaten verteilt?